

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13.Juli 1961186/A.B.  
zu 208/JAnfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten W i m b e r g e r und Genossen, betreffend einen Zusatzurlaub für Kriegsbeschädigte und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz, ist folgende Antwort des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h eingelangt:

Die Richtlinien für die Bemessung des Erholungsurlaubes der Bundesbeamten wurden vom Ministerrat mit Beschluss vom 8.5.1956 festgesetzt.

Das Bundeskanzleramt hat mit Rundschreiben an alle Bundesministerien vom 19.5.1961, Zahl: 59.967-3/61, mitgeteilt, dass angeregt wurde, den kriegsbeschädigten und den unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Bundesbediensteten, deren Erwerbsminderung mindestens 40 von 100 beträgt, einen jährlichen Zusatzurlaub von 4 Werktagen zu gewähren, der jährliche Zusatzurlaub soll sich auf 6 Werkstage erhöhen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 von 100 beträgt.

Das Bundeskanzleramt hat gleichzeitig ersucht, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen. Vom Bundesministerium für Inneres wurde daraufhin mitgeteilt, dass es begrüßt würde, wenn der Zusatzurlaub für Kriegsbeschädigte und für die unter das Opferfürsorgegesetz fallenden Bundesbediensteten durch bundeseinheitliche Richtlinien festgelegt wird.

Da das Bundeskanzleramt für die einheitliche Regelung eines allfälligen Zusatzurlaubes für Kriegsbeschädigte und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz aller Bundesbediensteten zuständig ist und ein Ministerratsbeschluss zur Festsetzung einheitlicher Richtlinien notwendig wäre, erscheint es erforderlich, den Stand der Verhandlungen in dieser Frage abzuwarten, ehe eine endgültige Beantwortung der Interpellation erfolgen kann.

- - - - -